



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit
§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Stadtverwaltung Waibstadt, Eigenbetrieb städt. Abwasserbeseitigung, Hauptstraße 31 in 74915 Waibstadt, beantragt nach Ablauf der Befristung die

Wiedererteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser über den Eulsbachgraben in den Schwarzbach

auf der Gemarkung Waibstadt (Rhein-Neckar-Kreis).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Kläranlage mit Einleitung des gereinigten Abwassers über den Eulsbachgraben in den Schwarzbach besteht bereits seit 1983. Die Reinigungsleistung der Anlage wurde seitdem kontinuierlich verbessert. Derzeit wird eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Reinigung des Abwassers erzielt. Durch die Einleitung des gereinigten Abwassers sind nur geringe Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten, da durch mehrere Erweiterungen eine baulich optimierte Anlage fertiggestellt wurde. Die Kläranlage liegt in der Zone IIIB eines Wasserschutzgebietes. Durch die Einleitung des gereinigten Abwassers sind allerdings keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten. Eingriffe in weitere Schutzgüter liegen nicht vor. Weitere Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 08.02.2019

gez. Michael Kuhmann